

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001241  1001238_001  <b>gesamt: 2 SN</b>	1001482  1001481	Bedenken gegen Windpark Gröbzig/Dohndorf wegen der Befürchtung der Belastung durch Schlagschatten, Lärm, Abrieb der Rotoren und der Überlastung mit Windenergieanlagen rings um den Ort.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass dienatürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt das Dauerblinker in der Nacht.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihaltens der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung (Abrieb von Rotoren) sind kein Abwägungsbelang der Regionalplanung.</p>	10/0/6

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

2.	1001467_002	1001680	In Nordwestlicher Richtung befindet sich in ca. 500 m Entfernung (angrenzend an Dohndorf auf Cörmigker Gemarkung) ein Sonderlandeplatz für Kleinflugzeuge. Kann hier eine Beeinflussung und Gefährdung ausgeschlossen werden?	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Der Sonderlandeplatz (für Motorschirme) befindet sich in über 1.000 m Entfernung und ist vom Vorranggebiet nicht betroffen. Die obere Luftfahrtbehörde hat keine Bedenken geäußert. Die Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	10/0/6
3.	1001467_003	1001680	In nördlicher Richtung wurde auf der Anhöhe "Rehkopf" ein Solarpark in Betrieb genommen. Kann ausgeschlossen werden, dass eventueller Schattenschlag der Windräder die Stromausbeute des Solarparks negativ beeinflusst ?	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Schlagschatten usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	10/0/6
4.	1001505	Stadt Könnern	<p>Im 1. Entwurf ist in unmittelbarer Nähe zu den Ortschaften Gerlebogk und Cörmigk das Vorranggebiet VII „Gröbzig/Dohndorf“ mit einer Größe von 120 ha ausgewiesen. Aus Sicht der Stadt Könnern sind die mit der möglichen Errichtung von Windenergieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen für die Ortschaften so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Besondere Schutzbedarfe bestehen in der Umgebung aus folgenden Gründen:</p> <p>1. Naturschutzgebiete und Artenvorkommen In der Nähe befinden sich die Wiendorfer Teiche, die ein bedeutendes Rückzugs- und Brutgebiet für zahlreiche Wasserwildvögel darstellen. Auch temporär rastende Kraniche wurden hier regelmäßig festgestellt. Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe können durch Kollisionsrisiken und Störungen erhebliche Beeinträchtigungen für diese sensiblen Arten verursachen.</p> <p>2. Naherholungsfunktion In Gerlebogk befindet sich ein Strandbad, das eine wichtige Funktion für die örtliche Naherholung und Freizeitgestaltung erfüllt. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft könnte die Attraktivität und Nutzung des Strandbades erheblich beeinträchtigen.</p> <p>3. Schlagschatten Durch das geplante Repowering vergrößern sich die Bauhöhen der Windenergieanlagen. Es ist zu prüfen, wie sich dies auf die Entstehung von Schlagschatten auswirkt. Eine Beeinträchtigung der Ortschaften ist unbedingt zu vermeiden.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>zu 1. Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Die Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>zu 2. Den Belangen der menschlichen Gesundheit werden durch die Einhaltung der Pufferzone von 1.000 m zur im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebieten und Sondergebieten, die der Erholung dienen, vorsorglich Rechnung getragen. Das Sondergebiet "Wochenendhausgebiet" am Gerlebogker See ist über 1.300 m entfernt.</p> <p>zu 3. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>zu 4. Der Sonderlandeplatz (für Motorschirme) befindet sich in über 1.000 m Entfernung und ist vom Vorranggebiet nicht betroffen. Die obere Luftfahrtbehörde hat keine Bedenken geäußert. Die Belange sind Inhalt des</p>	10/0/6

			<p>4. Sonderlandeplatz Cörmigk                  In Cörmigk befindet sich ein Sonderlandeplatz für Motorschirme. Auf Grund der Schließung des Flugplatz Köthen ist anzunehmen, dass sich das Verkehrsaufkommen auf dem Sonderlandeplatz Cörmigk zukünftig erhöht. Eine Beeinträchtigung der Luftverkehrssicherheit während Starts und Landungen vom Sonderlandeplatz Cörmigk durch das beabsichtigte Vorhaben ist zu vermeiden.</p> <p>Grundsätzlich haben die Ortschaftsräte der Ortschaften Gerlebogk und Cörmigk mich beauftragt, Ihnen mitzuteilen, dass eine grundsätzliche Ablehnung gegenüber der Vielzahl von geplanten Windkraftanlagen besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bittet die Stadt Könnern darum, bei der weiteren Planung und Abwägung sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass ausreichende Abstände zur Ortslage Gerlebogk und insbesondere zum Strandbad eingehalten werden,</li> <li>• dass die Auswirkungen auf die Schutzgebiete und die dort vorkommenden Vogelarten durch eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung bewertet und minimiert werden,</li> <li>• dass eine Beeinträchtigung der anliegenden Ortschaften durch Schlagschatten ausgeschlossen ist,</li> <li>• dass die Verkehrssicherheit des Sonderlandeplatz nicht gefährdet wird,</li> <li>• dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen verbindlich festgelegt werden.</li> </ul> <p>Die Stadt Könnern regt an, das Vorranggebiet VII nur unter Berücksichtigung dieser Belange in der endgültigen Fassung des Sachlichen Teilplans zu bestätigen.</p>			Vorhabenzulassungsverfahrens.	
5.	1001586_025	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>erhebliche Bedenken gegenüber der Ausweisung des Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie Gröbzig Betroffenheit:</p> <p>1000 m Puffer um Wasservogelschlafgewässer</p> <p>Mindestabstand, dessen Einwirkungsbereiche der Windparks sich nicht überschneiden</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber abschließend als schlaggefährdet definierten Brutvogelarten und Wasservogelschlafgewässer einschließlich 1.000 m Pufferzone wurden in der Planung vorsorglich maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht).	10/0/6

			<p>Berücksichtigung kommunaler Planungsabsichten</p>		<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen zunächst alle rechtskräftigen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie zusätzliche Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Die Einhaltung eines planerisch vorgegebenen Abstandes zwischen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie würde die Erreichung des Flächenbeitragswertes verhindern bzw. erschweren. Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Die Kommune plante ihr Sondergebiet "Windenergie" innerhalb der Potenzialflächenkulisse, die nach Anwendung von Positiv- und Negativkriterien der Planungsstufe 1 (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1) für die weitere Einzelfallbetrachtung verblieb. Das war u.a. Voraussetzung für den positiven Ausgang des beantragten Zielabweichungsverfahrens gem. § 245e Absatz 5 BauGB (a.F.).</p> <p>Mit der sog. Positivplanung (Ausweisung von Vorranggebieten ohne außergebietlichen Ausschluss) erhält der kommunale Planungswille ein höheres Gewicht, welches in den Planungskriterien in Planungsstufe 2 berücksichtigt wurde. Die als Sondergebiet "Windenergie" von der Kommune geplante Fläche entspricht den regionalplanerischen Auswahlkriterien und wurde</p>	
--	--	--	------------------------------------------------------	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

						einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Die Übernahme von kommunalen Planungen für Windenergiegebiete ist für das Erreichen des Flächenbeitragswertes förderlich, da somit an anderer Stelle keine neuen Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen.	
6.	1001690_005	Landkreis Saalekreis	<p>Das Windvorranggebiet Gröbzig/Dohndorf liegt ca. 2 Kilometer nördlich der Grenze des Saalekreis. Für das Vorranggebiet ist festzustellen, dass es sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen kleineren und größeren Standgewässern, denen eine landesweite Bedeutung als Rastgebiet für Zugvögel zukommt, befindet. Die Nahrungshabitats der rastenden Tiere sind insbesondere auf Ackerflächen im Umfeld der Gewässer anzunehmen. Das Vorranggebiet liegt damit innerhalb eines landesweit bedeutenden Dichtezentrums für Rastvögel. Siehe hierzu die Geodaten vom Landesamt für Umweltschutz zur zugehörigen Publikation zu den „Bedeutenden Rastvogelgebieten in Sachsen-Anhalt“ von SCHULZE et al. (2022, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz HI/2022). Es steht daher in Frage, ob das Gebiet entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG überhaupt als Beschleunigungsgebiet bzw. Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden darf.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber abschließend als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten und Wasservogelschlafgewässer einschließlich 1.000 m Pufferzone wurden in der Planung vorsorglich maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht).</p> <p>Die 50%-Bereiche aller Rastvogeldichtezentren sind von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie freigehalten worden. Die innerhalb des 75%-Bereiches (7.714 ha) des Rastvogeldichtezentrums um Könnern und Gröbzig gelegenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie umfassen ca. 356 ha, das sind 4,6 % dieses 75%-Bereiches. Es handelt sich um die Bestands-Vorranggebiete Könnern (165 ha), Wörbzig (anteilig 16 ha) und die neu ausgewiesenen Vorranggebiete Gröbzig/Dohndorf (120 ha), Piethen (50 ha) und Erweiterung Wörbzig (5 ha). Selbst unter der Annahme einer gewissen Scheuchwirkung der Windenergieanlagen kann kein vollständiger Funktionsverlust der Rast- und Äsungsflächen verzeichnet werden. Vielmehr ist dies abhängig von den angebauten Feldfrüchten.</p> <p>Weitere fachliche Prüfungen und Festlegung von evtl. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>U.a. die Rotmilandichtezentren sowie die Kerndichteschätzung bedeutender Rastvogelgemeinschaften des Landesamtes für Umweltschutz finden im anschließenden Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) Nr. 2 Berücksichtigung. Bezüglich der Beschleunigungsgebiete gem. § 28 (2) ROG</p>	10/0/6

						nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung gemäß § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.	
7.	1001900_004	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. LV Sachsen-Anhalt	Negativ zu bewerten ist die Erschließung neuer Stellflächen (keine Bestandsanlagen) auf hochwertigen Böden. Im konkreten Planungsfall muss der Feldhamster als streng geschützte Art betrachtet werden.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an landwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft. Auf den übrigen Flächen kann die landwirtschaftliche Nutzung weiter ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der landwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung strukturell nicht entgegensteht. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	10/0/6
8.	1001911_016	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-	Das geplante Vorranggebiet liegt vollständig in einem Bereich höchster Dichte von Rastvogelgemeinschaften innerhalb eines bedeutenden Rastvogelgebietes von Sachsen-Anhalt. Die betroffenen Flächen stellen wichtige	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die zitierte Veröffentlichung hat lediglich empfehlenden Charakter. Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierten Brutvogelarten wurden in der Planung	10/0/6

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

		Anhalt	Nahrungshabitate unter anderem für Tundrasaatgänse und Blässgänse dar. Gemäß der o. g. Autoren wird empfohlen, Bereiche mit den höchsten Dichten bedeutender Rastvogelgemeinschaften (50 %- und 75 %-Abgrenzungen) raumplanerisch von beeinträchtigenden Flächeninanspruchnahmen und schutzunverträglichen Nutzungen, wie Windenergie; möglichst freizuhalten.			maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.  Seitens des MWU wurde vorgeschlagen, dass entsprechende Konzentrationszonen bei der nachgelagerten Ausweisung von Gebieten nach § 249c Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind.  Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten macht die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg von der Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG Gebrauch. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.	
9.	1002501_002 1002502_002 1002503_002 1002504_002 1002505_002 1002506_002 1002507_002	Ortschaftsrat Edderitz Ortschaftsrat Glauzig/Rohndorf Ortschaftsrat Görzig Ortschaftsrat Gröbzig Ortschaftsrat Maasdorf Ortschaftsrat Piethen Ortschaftsrat Reinsdorf	Wir fordern die ersatzlose Streichung des neu ausgewiesenen Vorranggebietes Nr. VII Gröbzig/Dohndorf.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um eine Fläche, die von der Kommune als Sondergebiet für Windenergie beplant werden soll. Die Kommune plante ihr Sondergebiet "Windenergie" innerhalb der Potenzialflächenkulisse, die nach Anwendung von Positiv- und Negativkriterien der Planungsstufe	10/0/6

	<p>1002508_002</p> <p>1002509_002</p> <p>1002510_002</p> <p><b>gesamt: 10 SN</b></p>	<p>Ortschaftsrat Werdershausen</p> <p>Ortschaftsrat Wieskau</p> <p>Ortschaftsrat Wörbzig</p>				<p>1 (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1) für die weitere Einzelfallbetrachtung verblieb. Das war u.a. Voraussetzung für den positiven Ausgang des beantragten Zielabweichungsverfahrens gem. § 245e Absatz 5 BauGB (a.F.) (siehe Beschluss Nr. 11/2024).</p> <p>Mit der sog. Positivplanung (Ausweisung von Vorranggebieten ohne außergebietlichen Ausschluss) erhält der kommunale Planungswille ein höheres Gewicht, welches in den Planungskriterien in Planungsstufe 2 berücksichtigt wurde. Die als Sondergebiet "Windenergie" von der Kommune geplante Fläche entspricht den regionalplanerischen Auswahlkriterien und wurde einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Die Übernahme von kommunalen Planungen für Windenergiegebiete ist für das Erreichen des Flächenbeitragwertes förderlich, da somit an anderer Stelle keine neuen Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen.</p> <p>Die mit der Erhöhung des Flächenanteils für die Windenergienutzung verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt sollen möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Allerdings ist eine Gleichverteilung im Sinne eines Herunterbrechens des Flächenbeitragwertes auf jede Kommune der Planungsregion aufgrund der fachrechtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten nicht möglich, sodass innerhalb der Planungsregion nur mit dem Solidarprinzip der geforderte Flächenbeitragwert von mindestens 1,9 % (bis 31.12.2027) bzw. 2,3 % (bis 31.12.2032) erreicht werden kann.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

						<p>werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt das Dauerblinker in der Nacht.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihaltens der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	
10.	1002536 1002538 1002539 1002540 1002541 1002542 1002543 1002544 1002545 1002546 1002547 1002651 1002653 1002654 1002655 1002656 1002657 1002658 1002659 1002660 1002661 1002662	1002349 1002350 1002351 1002352 1002353 1002354 1002355 1002356 1002357 1002358 1002359 1002411 1002413 1002414 1002415 1002416 1002417 1002418 1002419 1002420 1002421 1002422	<p>Neu ausgewiesenes Windeignungsgebiet VII Gröbzig - Dohndorf ist zu streichen.</p> <p>Formell werden zum gleichen Sachverhalt „Windenergie 2027“ zwei Beschlussvorlagen mit unterschiedlichen Sachdarstellungen für verschiedene Gremien der Stadt Südliches Anhalt vorgelegt: EGSA/117/2025 für die Ortschaftsräte, EGSA/144/2025 für den Bauausschuss und die Stadträte.</p> <p>Die Bürger und Ratsmitglieder werden also nicht klar &amp; transparent informiert. Ist das rechtskonform?</p> <p>Für die Stadt Gröbzig werden 2 neue Windeignungsgebiete ausgewiesen, VII Gröbzig - Dohndorf und XVI Piethen, und im Plan dargestellt.</p> <p>Das Gebiet VII Gröbzig - Dohndorf liegt zu <math>\frac{3}{4}</math> in der nördlichen Gemarkung Gröbzig und zu <math>\frac{1}{4}</math> in der südlichen Gemarkung Dohndorf.</p> <p>Das Gebiet XVI Piethen liegt zu fast 90% in der östlichen Gemarkung Gröbzig, zu ca. 2% in der westlichen Gemarkung Piethen, zu ca. 5% in der südwestlichen Gemarkung Edderitz und zu ca. 5% in der nordwestlichen Gemarkung</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Südliches Anhalt sind kein abwägungsrelevanter Planinhalt.</p> <p>Die Bezeichnung des Vorranggebietes erfolgte entsprechend der Bezeichnung des geplanten Sondergebietes "Windenergie" der Stadt Südliches Anhalt, für welches eine Zielabweichung gemäß § 245e Absatz 5 BauGB a.F. durch die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg positiv beschieden wurde.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das</p>	10/0/6

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

<p>1002663 1002664 1002665 1002666 1002667 1002668 1002669 1002946 1002989</p> <p><b>gesamt: 31 SN</b></p>	<p>1002423 1002424 1002425 1002426 1002427 1002428 1002429 1002316 1002715</p>	<p>Wieskau. Werden die lesenden Bürger und die Abgeordneten fehlinformiert?</p> <p>Landesrechtlich ist laut Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt ein Flächenziel von 2,3% der Landesfläche für die Nutzung durch Windenergie vorgesehen.</p> <p>Für die Stadt Südliches Anhalt wird ein Flächenwert von 1.136 ha ausgewiesen, was einem Flächenbeitragswert von 5,93% entspricht. Dies würde eine Verdoppelung des gesetzlichen Flächenziels bedeuten.</p> <p>Für die Stadt Gröbzig werden für die Gebiete VII=120 ha und XVI=51 ha ausgewiesen. Das entspricht insgesamt einem Flächenwert von 171 ha und ein Flächenbeitragswert von 7,06%. Das verletzt den Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechend Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz. Das ist für die Stadt Gröbzig nicht akzeptabel. Der Teilplan „Windenergie 2027“ ist zu überarbeiten.</p> <p>Entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist eine ausgewogene Verteilung der Lasten sicherzustellen. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 Bau-GB sind die Belange der Landschaft und des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die Übernutzung unseres Landschaftsbildes in der Gemarkung Gröbzig („Verspargelung“) zuzüglich der Auskiesungsflächen nach Bergbaurecht widerspricht den raumordnerischen Grundsätzen. Im Umkreis von 8 km stehen bereits 85 Windräder.</p> <p>Entsprechend Umwelt- und Naturschutzrecht ist es verboten, die europarechtlich geschützten Arten (z.B. Rot- und Schwarzmilan, Seeadler, Fledermäuse, Gänse usw.) erheblich zu stören.</p> <p>Untersuchungen diesbezüglich sind unerlässlich.</p> <p>Die Belastung unserer intensiv bewirtschafteten wertvollen Ackerböden mit Ackerzahlen &gt; 85 durch Mikropartikel der Rotorflügel ist ungeklärt.</p> <p>In der Bevölkerung gibt es eine massive Gegenwehr bezüglich der Windanlagen (Bürgerinitiative mit 1.800 Unterschriften).</p> <p>Das Schutzgut „Mensch“ ist ungenügend gewürdigt. Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung hinsichtlich Schlag-</p>			<p>Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Allerdings ist eine Gleichverteilung im Sinne eines Herunterbrechens des Flächenbeitragswertes auf jede Kommune der Planungsregion aufgrund der fachrechtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten nicht möglich, sodass innerhalb der Planungsregion nur mit dem Solidarprinzip der geforderte Flächenbeitragswert von mindestens 1,9 % (bis 31.12.2027) bzw. 2,3 % (bis 31.12.2032) erreicht werden kann.</p> <p>Die Artenschutzbelange wurde bereits bei der Auswahl geeigneter Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie (siehe Auswahlkriterien in der Planungskonzeption) berücksichtigt und die Umweltprüfung ist im Umweltbericht dokumentiert.</p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>schatten, Discoeffekt, Mikroplastik (Atmungsorgane), Infraschall, Lärmbelästigung sind unzureichend berücksichtigt. Die körperliche Unversehrtheit Art. 2 Abs. 2 GG sowie das Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 GG) sind beeinträchtigt. Die Wohnqualität sowie die Grundstückswerte werden gemindert.</p> <p>Die öffentliche Sicherheit wird durch Eisschlag an der Landesstraße nach Cörmigk sowie am Köhlerweg Gröbzig erschwert. Brandschutztechnisch ist die Stadt Gröbzig technisch (Löschwasser), personell und finanziell überfordert. Im Windpark Wörbzig gab es an Windmühlen vor ca. 3 Jahren und im Frühsommer 2025 Brände.</p>			<p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung hinsichtlich des Abriebs an Rotoren (Mikropartikel) sind kein Abwägungsbelang der Regionalplanung.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt das Dauerblinken in der Nacht.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Eiswurf, Brandschutz, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p>	
11.	1002552_001	1002362	<p>Das neu ausgewiesene Vorranggebiet Nr. VII Gröbzig/Dohndorf ist aus unserer Sicht nicht mehr vertretbar gegenüber den Anwohnern und vor allem auch nicht mehr erforderlich für das Erreichen des Planzieles von 2,3%.</p> <p>Deshalb fordern wir die Streichung des ausgewiesenen Vorranggebietes.</p> <p>Widerspruch zum ersten Entwurf „Windenergie 2027“ Für den Bereich um Gröbzig sind die folgenden 2 neue Vorranggebiete für die Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Nr. VII Gröbzig/Dohndorf mit 120 ha neu / geplant</li> <li>-Nr. XVI Piethen mit 51ha neu/geplant</li> </ul>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der</p>	10/0/6

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

		<p>Bereits vorhanden ist der Windpark bei Wörbzig mit:                  -Nr. XXVII Wörbzig mit 66 ha vorhanden                  Mit 6 großen (Höhe H=220m) &amp; 6 kleinen Windrädern, erweitert wird dieser mit 2 großen Windrädern (Höhe H=256m)                  Um Gröbzig stehen in einem Umkreis von 8 km bereits jetzt 85 Windräder. Auf Grund der vorhandenen und repowerten Windparks ist bei einer Windparkgröße von 66 ha mit ca. 11 neuen großen Windrädern zu rechnen. Würden die zwei neu geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden, erhöht sich der Windradbestand ca. von 85 auf 113 Windrädern in einem Umkreis von 8 km. Hierbei sind die zusätzlichen Windräder in den Windparks bei Edlau (Salzlandkreis) und hinter Dalena (Saalekreis) noch nicht mit einbezogen. Aus Gesprächen mit der Stadtverwaltung Könnern ist bekannt, dass der Windpark bei Edlau repowert und auch vergrößert wird.                  Landesrechtlich ist laut Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt ein Flächenziel von 2,3% der Landesfläche für die Nutzung durch Windenergie vorgesehen. Für die Stadt Südliches Anhalt wird ein Flächenwert von 1.136 ha ausgewiesen, was einem Flächenbeitragswert von 5,93% entspricht. Dies würde eine Verdoppelung des gesetzlichen Flächenziels bedeuten.                  Für die Stadt Gröbzig werden für die Gebiete VII = 120 ha und XVI = 51 ha ausgewiesen. Das entspricht insgesamt einem Flächenwert von 171 ha und ein Flächenbeitragswert von 7,06%. Das verletzt den Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechend Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz. Das ist für die Stadt Gröbzig nicht akzeptabel. Es kommt hier zu einer eindeutig erhöhten Windraddichte, die nicht mehr akzeptabel ist. Aus unserer Sicht muss der 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Windenergie 2027“ überarbeitet werden.                  Entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist eine ausgewogene Verteilung der Lasten sicherzustellen. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGb sind die Belange der Landschaft und des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.                  Die Übernutzung unseres Landschaftsbildes in der Gemarkung Gröbzig zuzüglich der Auskiesungsflächen nach Bergbaurecht widerspricht den raumordnerischen Grundsätzen. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass</p>			<p>vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Allerdings ist eine Gleichverteilung im Sinne eines Herunterbrechens des Flächenbeitragswertes auf jede Kommune der Planungsregion aufgrund der fachrechtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten nicht möglich, sodass innerhalb der Planungsregion nur mit dem Solidarprinzip der geforderte Flächenbeitragswert von mindestens 1,9 % (bis 31.12.2027) bzw. 2,3 % (bis 31.12.2032) erreicht werden kann.                  Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein geplantes Sondergebiet "Windenergie" der Stadt Südliches Anhalt. Da die Fläche den planerischen Auswahlkriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft A-B-W entspricht, wurde diese Fläche als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie im 1. Entwurf des STP Wind 2027 festgelegt um einen Beitrag zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % zu leisten.                  Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.                  Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft</p>	
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>im Bereich des ausgewiesenen Vorranggebietes Nr. XVI Piethen der Rot- und Schwarzmilan in der Fuhneaua als auch in den unmittelbaren Feldgehölzern mit hoher Wahrscheinlichkeit brütet. Dies wurde uns durch den Ornithologen Herr K. H. herangetragen.</p> <p>Auch liegt der Standort dieses Vorranggebietes im Bereich der Flugruten der Graugans, der Nilgans, der Brandgans und der Rostgans. Die Gänse überfliegen dieses Gebiet von den Gröbziger und Wörbziger Kiesgruben hin zu den südlichen gelegenen Futterplätzen. Eine genauere Stellungnahme von dem Ornithologen Klaus Hallmann wird parallel dem Umweltamt vorgelegt.</p> <p>Im kommenden Jahr wird ein entsprechendes Fachbüro von uns mit einer Vogelkartierung beauftragt, um diese fachlich korrekt zu hinterlegen.</p> <p>Eine Mehrheit für die zusätzlichen Windgebiete ist auch nicht mehr beim Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt vorhanden.</p> <p>In der Stadtratssitzung am 02.10.2025 wurde in der Beschlussvorlage „EGSA/144/2025“ der vorgestellte „1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“ abgelehnt. Die Begründung für die ausgewiesenen Vorranggebiete, dass diese benötigt werden für das Umsetzen des Wärmnetzes der Stadt Südliches Anhalt durch die Renergiewerke Fuhne (GP- Joule) können wir nicht teilen. Wir sehen dies sehr kritisch.</p> <p>Bei dem letzten Klimastammtisch des Südlichen Anhalts wurde mitgeteilt, dass ein flächendeckendes Wärmenetz aus Kostengründen nicht mehr realisierbar ist. Anstelle dessen sollen einzelne Wärmepumpen aufgestellt werden.</p> <p>Die Entscheidung des alten Stadtrates für ein Wärmenetz beruht aber auf ein flächendeckendes Wärmenetz. So könnte jeder Bürger einen kostenlosen Anschluss ans Wärmenetz erhalten ohne einen zusätzlichen Heizungsumbau. Wenn jetzt aber Wärmepumpen aufgestellt werden, muss die Heizungsanlage erweitert werden, da die geringere Vorlauftemperatur der Wärmepumpen nicht ausreicht, um die Häuser entsprechend zu heizen. Da heißt, es müssen zusätzlich Heizkörper eingebaut und Kleinere in Größere umgetauscht werden. Die Kosten hierfür belaufen sich bei einem normalen Einfamilienwohnhaus mit dem Baujahr</p>			<p>beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt das Dauerblinken in der Nacht.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Entsorgung, Gefahrenstoffe, Rückbau, Bodeneingriffe, Grundwasserschutz, Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Belange der kommunalen Wärmeplanung sind keine Abwägungsinhalt des vorliegenden Raumordnungsplans.</p>	
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

			<p>1995 bei ca. 10.000€. Hätte der alte Stadtrat dies zum damaligen Zeitpunkt gewusst, wäre die Entscheidung für das Wärmenetz nie gefallen. Des Weiteren gibt es keine ausreichende Sicherheit durch die Fa. Renergiwerke Fuhne bzw. GP-Joule, dass das Wärmenetz auch in Teilbereichen umgesetzt wird. Ein von den Freien Wählern geforderte Patronatserklärung wurde abgelehnt. Es wird hier ausdrücklich nochmals darauf verwiesen, dass die Bürgerinitiative „Windräder Gerech verteilen“ eine Unterschriftensammlung durchgeführt hat, in der 1.777 Bürger unterschrieben haben. In der Unterschriftensammlung wird gefordert, dass keine weiteren Windräder in dem Gebiet errichtet werden. Die Unterschriftensammlung liegt dem Landrat bereits vor. Die Bürgerinitiative „Windräder Gerech verteilen“ wird bei nicht berücksichtigen der Einwände eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einreichen.</p>				
12.	1001635_002	1001734	<p>Eine nachvollziehbare Begründung für den Ausschluss des nördlichen Gebietsteils ist weder im Textteil noch in der Planungskonzeption oder im Umweltbericht ersichtlich. Es ist nicht dokumentiert, welche Gründe zu dieser Abgrenzungsänderung geführt haben.</p> <p>Der nördliche Gebietsanteil des ursprünglich in der Planabsicht vom 03.03.2023 vorgesehenen Gebiets Gröbzig (Nr. 5) ist in die Abgrenzung des Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie Gröbzig/Dohndorf (Nr. VII) wieder aufzunehmen. Das Gebiet Gröbzig war in der allgemeinen Planabsicht vom 03.03.2023 mit einer Fläche von 74 Hektar (Nr. 5) als neues Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorgesehen. Im vorliegenden 1. Entwurf wurde das Gebiet als Gröbzig/Dohndorf mit 120 Hektar ausgewiesen. Dabei wurde das Gebiet offenbar nach Süden erweitert und mit dem Bereich Dohndorf zusammengelegt. Gleichzeitig wurde jedoch der nördliche Teil des ursprünglichen Gebiets Gröbzig abgeschnitten und nicht in die neue Abgrenzung übernommen.</p> <p>1. Erfüllung der Auswahlkriterien Der nördliche Gebietsanteil war Bestandteil der ursprünglichen Suchraumkulisse und wurde in der Planabsicht vom März 2023 als geeignet für die</p>	Anregung / Bedenken	Teilweise / sinngemäß folgen	<p>Steckbriefe zur besseren Nachvollziehbarkeit der planerischen Entscheidungen werden in der Planungskonzeption ergänzt.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden.</p> <p>Die Arbeitskarte vom 03.03.2023, welche bei Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht mögliche künftige Vorranggebiete zeigte, stellt keinen verbindlichen Planentwurf dar. Nach Auswertung der öffentlichen Bekanntgabe sind die bekannt gewordenen Erkenntnisse (Wohnbebauung Neue Siedlung Cörmigk) in die Abgrenzung des im 1. Entwurf dargestellten Vorranggebietes</p>	10/0/6

		<p>Windenergienutzung bewertet. Dies belegt, dass der Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mindestflächengröße in Verbindung mit dem Gesamtgebiet erfüllt</li> <li>• Nicht in harten Ausschlusskriterien liegt (Siedlungsflächen, Schutzgebiete, etc.)</li> <li>• Keine unüberwindbaren planerischen Hindernisse aufweist</li> <li>• Wirtschaftlich für die Windenergienutzung geeignet ist</li> </ul> <p>2. Kontinuität der Planung</p> <p>Die Aufnahme des Gebiets in die Planabsicht vom März 2023 erfolgte nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Kriterien. Es ist nicht ersichtlich, dass sich zwischen März 2023 und dem 1. Entwurf (Juli 2025) die tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen so geändert haben, dass der nördliche Gebietsanteil nicht mehr geeignet wäre.</p> <p>3. Windenergiepotenzial</p> <p>Der nördliche Gebietsanteil bietet zusätzliches Potenzial für die Windenergienutzung und trägt zur Optimierung der Gesamtfläche bei. Eine Wiederaufnahme würde die Flexibilität bei der Anlagenplanung erhöhen und eine effizientere Nutzung der Windenergieressourcen ermöglichen.</p> <p>4. Flächenbeitragswerte WindBG</p> <p>Gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem Kabinettsentwurf zur 2. Änderung des LEntwG LSA muss die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg bis zum 31.12.2027 mindestens 1,9 % und bis zum 31.12.2032 mindestens 2,3 % ihrer Fläche als Windenergiegebiete ausweisen. Jede geeignete Fläche ist wertvoll für die sichere Erreichung dieser Ziele. Der Ausschluss des nördlichen Gebietsteils ohne nachvollziehbare Begründung reduziert unnötig das verfügbare Flächenpotenzial und erhöht das Risiko einer Zielverfehlung.</p> <p>5. Planungssicherheit</p> <p>Die Wiederaufnahme des nördlichen Gebietsteils schafft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einen größeren Puffer zur Erreichung der gesetzlichen Flächenziele</li> <li>• Mehr Flexibilität für die Anlagenplanung und -optimierung</li> </ul>			<p>eingeflossen.</p> <p>zu 9. Die drei angeführten Vorranggebiete sind nicht im 1. Entwurf enthalten.</p>	
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Redundanz für den Fall, dass andere Gebiete aus artenschutzrechtlichen oder anderen Gründen wegfallen</li> <li>• Rechtssicherheit durch konsequente Anwendung der eigenen Auswahlkriterien</li> </ul> <p>6. Optimierung des Gesamtgebiets</p> <p>Die Wiederaufnahme des nördlichen Gebietsteils ermöglicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine optimierte Anordnung der Windenergieanlagen</li> <li>• Bessere Nutzung der Windressourcen durch größere Planungsflexibilität</li> <li>• Wirtschaftlichere Erschließung und Netzanbindung</li> <li>• Reduzierung spezifischer Projektkosten durch größere Gesamtfläche</li> </ul> <p>7. Energiepotenzial</p> <p>Das erweiterte Gebiet Gröbzig/Dohndorf einschließlich des nördlichen Teils bietet erhebliches Potenzial für die Windenergienutzung. Bei Realisierung mit modernen Windenergieanlagen können zusätzlich mehrere Gigawattstunden klimaneutraler Strom pro Jahr erzeugt werden.</p> <p>8. Regionale Wertschöpfung</p> <p>Die Realisierung der nördlichen Fläche in Gröbzig würde erhebliche regionale Wertschöpfungseffekte generieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunale Beteiligung: Nach §6 EEG und dem Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz</li> <li>• Sachsen-Anhalt erhalten die angrenzenden Kommunen rd. 160.000 € pro Jahr.</li> <li>• Gewerbesteuer: Stärkung der kommunalen Finanzkraft</li> <li>• Pachteinahmen: Langfristige Einkommensperspektiven für Flächeneigentümer</li> <li>• Aufträge: Für regionale Bau-, Tiefbau- und Wartungsunternehmen</li> </ul> <p>9. Verfahrensrechtliche Bewertung</p> <p>Im 1. Entwurf wurden zahlreiche neue Vorranggebiete mit vergleichbaren oder sogar kleineren Flächengrößen aufgenommen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mühlstedt (26 ha) – identische Größe</li> <li>• Burgkernitz (18 ha) – deutlich kleiner</li> </ul>				
--	--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"><li>• Thießen (36 ha) – nur geringfügig größer Andere Gebiete aus der Planabsicht wurden vollständig in den 1. Entwurf übernommen oder begründet angepasst. Die unterschiedliche Behandlung des Gebiets Gröbzig ohne nachvollziehbare Begründung wirft Fragen zur Gleichbehandlung auf.</li></ul>				
--	--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--